**Der Kaufvertrag**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Thema** | **Zielgruppe** | **Dauer** |
| Kaufvertrag | Sek I | Eine Doppelstunde á 90 Minuten |

**(Ökonomische) Kompetenzen:**

Im Rahmen dieser Unterrichtseinheit werden folgende Kompetenzen an die Lernenden vermittelt – die Lernenden können:

* erklären, wie ein Kaufvertrag zustande kommt;
* beschreiben, was eine Willenserklärung ist;
* den Unterschied zwischen einem Verpflichtungsgeschäft und einem Erfüllungsgeschäft erkennen;
* Informationen aus Gesetzestexten entnehmen und verstehen.

**Materialien:**

1. Arbeitsblatt: Jakob, Thilo und die Videospielkonsole
2. Folien

* Folie I: Grundlagen Kaufvertrag – Antrag durch Käufer\*innen
* Folie II: Grundlagen Kaufvertrag – Antrag durch Verkäufer\*innen
* Folie III: Formvorschriften für Verträge

1. Lösungsskizze zum Einstiegsfall
2. Arbeitsblatt: Übungsfälle
3. Arbeitsblatt: Musterlösung

**Grundlagentext:**

Der Kaufvertrag begegnet den Jugendlichen häufig in ihrem Alltag: Ein Brötchen wird kurz vor der Schule in der Bäckerei gekauft, ein Döner nebenbei nach der Schule mitgenommen oder ein altes Videospiel wechselt für ein paar Euro auf dem Schulhof die Besitzerin bzw. den Besitzer. Den Schülerinnen und Schülern ist dabei häufig gar nicht bewusst, dass sie einen Vertrag abgeschlossen haben, noch kennen sie die daraus entstehenden Rechte und Pflichten.

Der Kaufvertrag ist in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Damit ein Vertrag überhaupt zu Stande kommen kann, müssen zwei Willenserklärungen abgegeben werden:

1. Eine Verkäuferin bzw. ein Verkäufer bietet eine bestimmte Ware an.
2. Eine Käuferin bzw. ein Käufer willigt ein, diese Ware zu den genannten Konditionen zu erwerben.

Die juristischen Fachbegriffe für diese beiden Willenserklärungen sind Antrag (Nr. 1) und Annahme (Nr. 2). Der Antrag und die Annahme müssen übereinstimmend sein, d. h. beide Seiten sind sich einig was verkauft wird, zu welchen Bedingungen dies geschieht und welche Pflichten für Käufer\*innen und Verkäufer\*innen bestehen. Wenn das der Fall ist, entsteht der Kaufvertrag.

Im BGB wird bei Verträgen nach dem Verpflichtungs- und dem Erfüllungsgeschäft (Abstraktionsprinzip) unterschieden. Diese beiden Geschäfte kann man sich als zwei Schritte vorstellen. Der Kaufvertrag ist das Verpflichtungsgeschäft und damit der erste Schritt, er bestimmt die Pflichten der beiden Vertragsparteien, die in § 433 BGB geregelt sind[[1]](#footnote-1):

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und dem Käufer das Eigentum zu verschaffen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware anzunehmen.

Das Erfüllen dieser Pflichten, also das tatsächliche Ausführen von „Ware gegen Geld“, ist das Erfüllungsgeschäft und damit der zweite Schritt. Im Alltag ist diese Unterscheidung zwischen Verpflichtung und Erfüllung oft nicht so deutlich, da die beiden Geschäfte (z. B. beim Einkaufen im Supermarkt) häufig direkt nacheinander ablaufen. Ein Beispiel für die getrennte Abwicklung kann ein Kauf mit späterer Lieferung und Zahlungsziel sein (Ein Kunde bestellt beim Autohändler einen Neuwagen *à Verpflichtungsgeschäft*. Der Wagen wird nach acht Wochen geliefert, der Kunde zahlt den Kaufpreis erst nach der Lieferung *à Erfüllungsgeschäft*)

Bei der Abgabe der Willenserklärungen sind noch zwei weitere Paragraphen des BGB zu beachten. Erstens ist nach § 145 BGB die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an diesen Antrag gebunden (wenn ein Autohändler einem bestimmten Kunden ein Angebot für einen Gebrauchtwagen macht, muss er sich an den dort angegebenen Preis und Lieferumfang halten).[[2]](#footnote-2) Zweitens gilt nach § 150 BGB eine verspätete oder abändernde Annahme als neuer Antrag (wenn der Kunde versucht den Preis für den Gebrauchtwagen herunter zu handeln oder erst nach einem Monat auf das Angebot reagiert).[[3]](#footnote-3)

In dieser Unterrichtseinheit erarbeiten sich die Schülerinnen und Schüler die Grundlagen des Kaufvertrags. Als Einstieg dient ein Fall, im dem eine Videospielkonsole verkauft werden soll. Hier setzen sich die Schülerinnen und Schüler erstmals damit auseinander wie ein Kaufvertrag entsteht. Die Inhalte werden anschließend mit Unterstützung der Lehrkraft anhand von Schaubildern und Gesetzestexten erarbeitet. Zum Schluss üben die Schülerinnen und Schüler das Gelernte anhand von Übungsfällen.

**Unterrichtsverlauf: eine Doppelstunde (90 Minuten)**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Phase** | **Zeit** | **Inhalt** | **Sozialform** | **Medien und Materialien** | **Anmerkungen** |
| **Einstieg** | **15 Min.** | Thematischer Einstieg  Leitfragen: Was ist ein Kaufvertrag? | Plenum  Plenumsdiskussion | Arbeitsblatt: Thilo, Jakob und die Videospielkonsole  Tafel | Die Klasse liest gemeinsam den Fall auf dem Arbeitsblatt durch. Die Schülerinnen und Schüler diskutieren, ob im Eingangsfall ein Kaufvertrag zu Stande gekommen ist. Die Lehrkraft sammelt die Argumente der Schülerinnen und Schüler an der Tafel. |
| **Erarbeitung** | **35 Min.** | Leitfragen: Was ist eine Willenserklärung? Welche Voraussetzungen gelten für einen gültigen Kaufvertrag? Was sind die Unterschiede zwischen dem Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft? | Plenumsdiskussion | Folie I – III  Laptop  Beamer | Die Lehrkraft, die Schülerinnen und die Schüler gehen gemeinsam die Beispiele auf den Schaubildern durch. Sie klären dabei, welche formalen Vorschriften es bei Verträgen gibt, was eine Willenserklärung ist, wann ein Vertrag zu Stande kommt und was ein Verpflichtungs- sowie ein Erfüllungsgeschäft ist.  Die Lehrkraft nennt weitere Beispiele, um das Thema für die Schülerinnen und Schüler verständlicher zu machen. |
| **Sicherung I** | **15 Min.** | Das Erlernte wird auf das Einstiegsbeispiel angewendet. | Plenum | Arbeitsblatt: Thilo, Jakob und die Videospielkonsole  Tafel/  Whiteboard | Die Schülerinnen und Schüler wenden ihr Wissen über den Kaufvertrag auf den Einstiegsfall an und vergleichen dies mit ihrer Einschätzung aus der Unterrichtseröffnung. Dabei nehmen sie Bezug auf ihre Argumente aus dem Einstieg an der Tafel. Sie klären, welcher der Protagonisten aus dem Einstiegsfall Recht hat und begründen ihr Urteil. |
| **Sicherung II** | **25 Min.** | Vertiefung  Arbeit an weiteren Übungsfällen | Einzelarbeit  Plenum | Arbeitsblatt: Übungsfälle  Arbeitsblatt: Musterlösung | Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten die Übungsfälle auf dem Arbeitsblatt und stellen anschließend ihre Ergebnisse vor. |

Anmerkungen zum Unterrichtsverlauf

Einstieg

Zu Beginn der Unterrichtseinheit lesen die Schülerinnen und Schüler den Einstiegsfall (Arbeitsblatt: Thilo, Jakob und die Videospielkonsole) durch. Anschließend sollen sie im Plenum diskutieren, welcher der beiden Protagonisten im Recht ist. Kann Thilo auf dem Kauf bestehen oder hat es, wie Jakob behauptet, nie einen Kaufvertrag zwischen den beiden gegeben? Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei ihre Meinung begründen. Die Lehrkraft sammelt und sortiert die Schülerbeiträge an der Tafel.

Erarbeitung

Die Schülerinnen und Schüler gehen gemeinsam mit der Lehrkraft die Folien I – III durch. Die Lehrkraft erklärt dabei die Grundlagen des Kaufvertrags (zwei gleichlautende Willenserklärungen: Antrag und Annahme) und zeigt die daraus resultierenden Pflichten für Käufer\*innen (Zahlung des Kaufpreises und Annahme der Ware) und Verkäufer\*innen (Übergabe der Ware, und Übertragen des Eigentums). Weiterhin werden durch die Lehrkraft der Unterschied zwischen dem Verpflichtungs- (Kaufvertrag) und dem Erfüllungsgeschäft („Ware gegen Geld“) sowie die formalen Vorschriften für Verträge erläutert. Zusätzlich enthalten die Folien auch die wichtigsten Paragraphen des BGB, um den Lernenden den Zusammenhang zwischen Gesetzestext und der Umsetzung im Alltag klar zu machen. Um das Thema für die Jugendlichen verständlicher zu machen, sollte die Lehrkraft Beispiele bereithalten, welche die rechtlichen Bestandteile des Kaufvertrags anhand von Alltagssituationen erklären (siehe Grundlagentext).

Sicherung I

Die Lernenden wenden ihr in der Erarbeitung erworbenes Wissen auf den Einstiegsfall an. Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass es zwischen Thilo und Jakob zu einem gültigen Kaufvertrag gekommen ist:

1. Es gab zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Jakob wollte seine Videospielkonsole zusammen mit dem Zubehör verkaufen. Thilo war bereit, den verlangten Kaufpreis zu zahlen und die Videospielkonsole mit dem Zubehör anzunehmen. Durch das Einschlagen haben beide dies bestätigt.
2. Thilo ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Videospielkonsole anzunehmen. Jakob ist verpflichtet, die Videospielkonsole und das Zubehör zu übergeben.
3. Für einen Kaufvertrag gibt es keine formalen Vorschriften. Die Willenserklärungen dürfen mündlich, schriftlich oder als Geste (z. B. Hand heben oder Nicken) abgegeben werden. Damit besteht auch keine Pflicht, die Abmachung zwischen Thilo und Jakob schriftlich festzuhalten.

Die Lehrkraft kann in dieser Phase darauf hinweisen, dass ein Kaufvertrag zwar nicht schriftlich verfasst werden muss, aber ein schriftliches Dokument als Beweis für das zu Stande kommen eines Vertrages dienen kann.

Sicherung II

Die Lernenden bekommen das Arbeitsblatt: Übungsfälle ausgeteilt. Sie bearbeiten die Übungsfälle und überlegen, bei welchen der Fälle ein Kaufvertrag zu Stande gekommen ist. Dabei begründen sie ihre Entscheidung. Abschließend werden die Ergebnisse innerhalb der Klasse abgeglichen und verbliebene Fragen durch die Lehrkraft geklärt.

Arbeitsblatt: Jakob, Thilo und die Videospielkonsole

Thilo ist gerade 18 geworden und hat von seinem neuen Nebenjob das erste Geld ausbezahlt bekommen. Sein älterer Freund Jakob möchte sich eine neue Spielekonsole kaufen und deswegen seine alte Videospielkonsole mit zwei Controllern und fünf Spielen verkaufen. Thilo und Jakob verhandeln lange miteinander und kommen schließlich zu einem Ergebnis:

Jakob verkauft Thilo die Videospielkonsole mit den Controllern und Spielen für 200 Euro. Jakob und Thilo schlagen ein und vereinbaren, am nächsten Tag das Geschäft abzuschließen.

Am nächsten Morgen bringt Thilo die 200 Euro mit. Jakob allerdings reagiert ausweichend. Er hat nochmal eine Nacht darüber geschlafen und es sich anders überlegt. Jetzt möchte er die Videospielkonsole doch nicht verkaufen. Als Thilo ihn daran erinnert, dass die beiden den Kauf verbindlich abgesprochen haben, entgegnet Jakob, dass kein Kaufvertrag zu Stande gekommen ist, weil die beiden nichts schriftlich festgehalten haben.

**Arbeitsauftrag:**

Was denkt ihr? Hat es, wie Thilo behauptet, einen Kaufvertrag gegeben oder muss der Kaufvertrag schriftlich erfolgen, wovon Jakob ausgeht? Diskutiert in der Klasse und begründet eure Meinung.

Folie I: Grundlagen Kaufvertrag – Antrag durch Käufer\*innen[[4]](#footnote-4) [[5]](#footnote-5)

**Zustandekommen eines Kaufvertrags:**

* Durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen

**Pflichten:**

* Zahlung des Kaufpreises
* Annahme der Ware

Käufer

**Kaufvertrag**

Verkäufer

**1. Antrag** (Bestellung)

**2. Annahme** (Bestellungsannahme, Auftragsbestätigung)

**Verpflichtungsgeschäft**

**Erfüllungsgeschäft**

**Pflichten:**

* Übergabe der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln
* Eigentumsübertragung

**Beispiel:**

Deniz: „Ich möchte dieses Computerspiel kaufen.“

Verkäuferin des Elektronikgeschäfts: „Gerne, bitte zahlen Sie 44,99 Euro.“

**Info: BGB**

**§ 433**

**Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

**§ 145**

**Bindung an den Antrag**

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

**§ 150**

**Verspätete und abändernde Annahme**

(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

Folie II: Grundlagen Kaufvertrag – Antrag durch Verkäufer\*innen [[6]](#footnote-6) [[7]](#footnote-7)

**Beispiel:**

Verkäuferin des Elektronikgeschäfts: „Dieses Tablet kostet 229,99 Euro.“

Emilia: „Sehr schön, ich möchte es kaufen.“

**Zustandekommen eines Kaufvertrags:**

* Durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen

**Pflichten:**

* Zahlung des Kaufpreises
* Annahme der Ware

Käufer

**Kaufvertrag**

Verkäufer

**Verpflichtungsgeschäft**

**Erfüllungsgeschäft**

**Pflichten:**

* Übergabe der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln
* Eigentumsübertragung

**1. Antrag** (Angebot)

**2. Annahme** (Bestellung)

**Info: BGB**

**§ 433**

**Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

**§ 145**

**Bindung an den Antrag**

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

**§ 150**

**Verspätete und abändernde Annahme**

(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

**Info: BGB**

**§ 433**

**Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

**§ 145**

**Bindung an den Antrag**

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

**§ 150**

**Verspätete und abändernde Annahme**

(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

Folie III: Formvorschriften für Verträge [[8]](#footnote-8) [[9]](#footnote-9)

**Form des Kaufvertrags/Rechtsgeschäfts**

* Grundsätzlich formfrei

**Ausdrückliche   
Äußerung:**

* mündlich
* schriftlich
* telefonisch

**Schlüssiges  
(konkludentes)  
Handeln:**

Eine Handlung, durch die Empfänger\*in auf die Absicht einen Vertrag zu schließen folgern kann.

* Kunde legt im Supermarkt Ware auf das Förderband der Kasse
* Handheben bei einer Versteigerung
* Automatengeschäft (z. B. einen Fahrschein am   
  Ticketautomaten kaufen)

**Schweigen:**

i.d.R. keine Willenserklärung

**Ausnahme:** Wenn vertraglich vereinbart zählt Schweigen als Sonderfall des schlüssigen Handelns (z. B bei der automatischen Verlängerung eines Zeitschriften-Abos).

**Info: BGB**

**§ 125**

**Nichtigkeit wegen Formmangels**

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

**§ 126**

**Schriftform**

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

**§ 129**

**Öffentliche Beglaubigung**

(1) Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. […]

(2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

**§ 128**

**Notarielle Beurkundung**

Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.

**Ausnahmen(Formzwang)**

**Schriftform**

Beispiele:

* Schuldversprechen (z. B. Bürgschaft)
* Mietvertrag

**Notarielle  
Beurkundung**

Prüfung:  
**Inhalt** und **Unterschrift**

Beispiele:

* Grundstückskaufvertrag
* Schenkungsversprechen

**Öffentliche   
Beglaubigung**

Prüfung:  
nur die **Unterschrift**

Beispiele:

* Antrag auf Eintragung in ein öffentliches Register (Handelsregister, Vereinsregister, Grundbuch)

Lösungsskizze zum Einstiegsfall

Gab es einen Kaufvertrag zwischen Jakob und Thilo?

1. Grundlage: Zwei **gleichlautende** Willenserklärungen.
2. Gibt es zwei Willenserklärungen? (Angebot und Annahme).
3. Jakob möchte seine alte Videospielkonsole mit zwei Controllern verkaufen.

* **Angebot ü**

1. Thilo möchte Konsole mit dem Zubehör kaufen.

* **Annahme ü**

1. Sind die Willenserklärungen gleichlautend?

Jakob und Thilo haben sich auf folgendes geeinigt:

1. Ware: Videospielkonsole mit zwei Controllern und fünf Spielen
2. Kaufpreis: 200 Euro

* Es gibt ein **Angebot** und eine **Annahme**.
* Angebot und Annahme sind **gleichlautend**.

1. Gibt es Formvorschriften für einen Kaufvertrag?
2. Welche Formvorschriften gibt es allgemein?

* Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich formfrei (mündlich, schriftlich, telefonisch, schlüssiges Handeln…).
* Schriftform, notarielle Beurkundung, öffentliche Beglaubigung

1. Gibt es Formvorschriften für Kaufverträge?

* Nein, es gilt der Grundsatz der Formfreiheit.

1. Welche Pflichten ergeben sich aus einem Kaufvertrag?
2. Der Verkäufer ist verpflichtet die Ware zu übergeben, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen und den Kaufpreis anzunehmen.

* Jakob muss Thilo die **Videospielkonsole mit dem Zubehör aushändigen** und den **Kaufpreis annehmen.**

1. Der Käufer ist verpflichtet den Kaufpreis zu zahlen und die Ware anzunehmen.

* Thilo muss Jakob den **Kaufpreis zahlen** und die **Videospielkonsole mit dem Zubehör annehmen.**

**Es gibt einen Kaufvertrag zwischen Jakob und Thilo.**

Anmerkung: Für einen Kaufvertrag gibt es zwar **keine Formvorschrift**, ein schriftlicher Vertrag erfüllt allerdings häufig eine **Beweisfunktion**.

Arbeitsblatt: Übungsfälle

Lies dir die folgenden Fälle durch und entscheide, ob ein Kaufvertrag zu Stande gekommen ist. Begründe deine Entscheidung.

1. Claudia im Supermarkt

Claudia legt eine Tafel Schokolade in ihren Einkaufswagen. Ein paar Minuten später überlegt sie es sich anders und legt die Schokolade wieder zurück ins Regal. Eine Verkäuferin besteht darauf, dass sie die Tafel Schokolade behält und den Einkaufspreis bezahlt.

1. Jens und Ela im Modegeschäft

Jens steht mit seiner Freundin Ela vor einem Kleiderständer und unterhält sich darüber, dass er eines der T-Shirts gerne kaufen möchte. Ein Verkäufer hört das und drückt ihm das T-Shirt in die Hand. Er verlangt dann, dass Jens das T-Shirt sofort bezahlt.

1. Judiths neuer Schrank

Judith hat in einem Möbelgeschäft einen schönen Schrank gesehen. Sie vereinbart mit dem Möbelhändler, dass der Schrank nach Hause geliefert werden soll.

1. Knut macht ein Schnäppchen

Knut kauft auf dem Flohmarkt ein altes Videospiel, das er schon lange haben möchte. Der Händler möchte nur fünf Euro dafür haben. Jens gibt ihm das Geld und steckt das Spiel in seinen Rucksack. Etwas später läuft der Händler Jens hinterher. Er sagt, dass er das Spiel viel zu billig verkauft habe und eigentlich 10 Euro dafür haben wollte.

Arbeitsblatt: Musterlösung

1. Claudia im Supermarkt

Es ist kein Kaufvertrag zu Stande gekommen, weil Claudia keine Willenserklärung zum Kauf der Schokolade abgegeben hat. Claudia hat zwar die Schokolade ursprünglich in den Einkaufswagen gelegt, bei einem Supermarkt oder Lebensmittelgeschäft gilt es aber erst als Willenserklärung, wenn die Ware auf das Laufband an der Kasse gelegt wird.

1. Jens und Ela im Modegeschäft

Es ist kein Kaufvertrag zu Stande gekommen, weil Jens seine Kaufabsicht nicht an den Verkäufer, sondern an seine Freundin Ela mitgeteilt hat. Auch hier gilt es erst als eine Willenserklärung, wenn Jens mit dem T-Shirt zur Kasse geht und dort seine Kaufabsicht äußert.

1. Judiths neuer Schrank

Es ist ein Kaufvertrag zu Stande gekommen, Judith hat ihre Kaufabsicht gegenüber dem Möbelhaus mitgeteilt und das Möbelhaus hat dem Kauf zugestimmt. Die Lieferung und die Zahlung sind nicht Teil des Kaufvertrags (Verpflichtungsgeschäft) sondern ergeben sich aus diesem (Erfüllungsgeschäft).

1. Knut macht ein Schnäppchen

Es ist ein Kaufvertrag zu Stande gekommen, Knut hat seine Kaufabsicht dem Flohmarkthändler mitgeteilt und dieser hat dem Kauf zugestimmt. Durch den Tausch Ware gegen Geld wurde auch das Erfüllungsgeschäft durchgeführt. Der Verkäufer kann möglicherweise den Kaufvertrag anfechten, weil er sich in der Höhe des Preises geirrt hat.

1. BGB: § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag In: gesetze-im-internet.de; URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\_\_433.html (Zugriff am 19.02.2021) [↑](#footnote-ref-1)
2. BGB: § 145 Bindung an den Antrag In: gesetze-im-internet.de; URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\_\_145.html [↑](#footnote-ref-2)
3. BGB: § 150 Verspätete und abändernde Annahme In: gesetze-im-internet.de; URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\_\_150.html (Zugriff am 19.02.2021) [↑](#footnote-ref-3)
4. BGB In: gesetze-im-internet.de; URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html#BJNR001950896BJNE042502377> (Zugriff am 19.02.2021) [↑](#footnote-ref-4)
5. In Anlehnung an: Friedmann, Jana / Metzler, Josef / Steyer, Hans / Weckerle, Daniela, 2013, Wirtschaft und wir, S. 58ff. [↑](#footnote-ref-5)
6. BGB In: gesetze-im-internet.de; URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html#BJNR001950896BJNE042502377> (Zugriff am 19.02.2021) [↑](#footnote-ref-6)
7. In Anlehnung an: Friedmann, Jana / Metzler, Josef / Steyer, Hans / Weckerle, Daniela, 2013, Wirtschaft und wir, S. 58ff. [↑](#footnote-ref-7)
8. BGB In: gesetze-im-internet.de; URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html#BJNR001950896BJNE042502377> (Zugriff am 19.02.2021) [↑](#footnote-ref-8)
9. In Anlehnung an: Friedmann, Jana / Metzler, Josef / Steyer, Hans / Weckerle, Daniela, 2013, Wirtschaft und wir, S. 58ff. [↑](#footnote-ref-9)